

Zur Begründung tragen wir vor:

A. Sachverhalt

Der Kläger ist Anhänger der Protestbewegung „Letzte Generation“. Als solcher hat er sich in der Vergangenheit wiederholt an Sitzblockaden auf Straßen im Land Berlin beteiligt, um die öffentliche Aufmerksamkeit auf die bedrohliche Klimaerwärmung zu lenken. Der Kläger beabsichtigt, das auch in naher Zukunft wieder zu tun.

Am 20.04.2023 gegen etwa 10:30 Uhr befand sich der Kläger sitzend auf der Fahrbahn der Straße des 17. Juni auf dem linken von drei Fahrstreifen in ostwärtiger Richtung rund 300 m östlich der Siegessäule. Der Kläger hatte sich nicht an der Fahrbahn festgeklebt. Nach Auflösung der Spontanversammlung forderte ein Polizeivollzugsbeamter den Kläger auf, sich von der Fahrbahn zu entfernen, andernfalls werde er unmittelbaren Zwang anwenden. Hierbei erläuterte er dem Kläger: „Wenn ich Ihnen Schmerzen zufüge, wenn Sie mich zwingen, werden Sie die nächsten Tage, nicht nur heute, Tage, werden Sie Schmerzen beim Kauen haben und beim Schlucken. Dann bitte ich Sie jetzt, rüber zu gehen. Ansonsten werde ich Ihnen Schmerzen zufügen.“ Der Kläger blieb auf der Fahrbahn sitzen. Daraufhin wandten der fragliche Polizeivollzugsbeamte sowie ein Kollege verschiedene Schmerzgriffe/Nervendrucktechniken an, um den Kläger dazu zu zwingen, sich von der Fahrbahn zu entfernen. Insbesondere griff einer der Beamten dem Kläger an den Hals und übte dabei schmerzhaften Druck aus, um ihn zum Aufstehen zu bewegen. Der Kläger begann daraufhin heftig vor Schmerzen zu schreien und bewegte sich dann – unter der schmerzhaften Einwirkung – teilweise selbständig von der Fahrbahn in Richtung südlichen Fahrbahnrand.

Videos des Vorfalls vom 20.04.2023, **Anlagen K1–4.**

Der Kläger, der die schmerzhafteste Behandlung vor den Augen der Medienöffentlichkeit als erniedrigend empfand, erlitt durch die Anwendung der Schmerzgriffe/Nervendrucktechniken auch länger andauernde Schmerzen, insbesondere schmerzhafteste Muskelspannungen an der Schulter.

Ärztliches Attest vom 20.04.2023, **Anlage K5.**

Per E-Mail seines Prozessbevollmächtigten vom 24.04.2023 beantragte der Kläger vorgerichtlich beim Beklagten, die Rechtswidrigkeit des Polizeihandelns vom 20.04.2023 festzustellen.

E-Mail des Prozessbevollmächtigten des Klägers an das Justizariat der Polizei Berlin vom 24.04.2023, **Anlage K6.**

Den Antrag des Klägers vom 24.04.2023, die Rechtswidrigkeit des Polizeihandelns ihm gegenüber am 20.04.2023 im Wege des verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutzes feststellen zu lassen, lehnte das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 10.05.2023 – 1 L 171/23 – ab. Zur Begründung führte das Gericht aus, der Antrag sei unzulässig, da ein Fortsetzungsfeststellungsbegehren nicht nach § 123 VwGO verfolgt werden könne und der Kläger keine Wiederholungsgefahr glaubhaft gemacht habe.

Mit seiner Klage verfolgt der Kläger sein Begehren nunmehr im Wege des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes in der Hauptsache weiter.

B. Rechtliche Würdigung

Die Klage ist zulässig (I.) und begründet (II.).

I. Zulässigkeit

Die Klage ist zulässig.

1. Die Klage ist als Feststellungsklage (§ 43 Abs. 1 VwGO) statthaft. Bei der Frage, ob das als Realakte zu qualifizierende Polizeihandeln des Beklagten gegenüber dem Kläger am 20.04.2023 rechtmäßig war, handelt es sich um ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis.

VG Göttingen, Urt. v. 01.10.2014 – 1 A 167/13 –, juris Rn. 17;
siehe auch VG Düsseldorf, Urt. v. 10.02.2023
– 18 K 5035/21 –, juris Rn. 19; VG Köln, Urt. v. 20.11.2014
– 20 J 2466/12 –, juris Rn. 34; VG Leipzig, Urt. v. 15.07.2020
– 1 K 737/19 –, juris Rn. 15.

2. Der Zulässigkeit der Feststellungsklage steht auch nicht § 43 Abs. 2 VwGO entgegen. Nach dieser Vorschrift kann eine Feststellung nicht begehrt werden, soweit der Kläger seine Rechte durch Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können. Das ist hier nicht der Fall. Bei dem feststellungsgegenständlichen Handeln der Polizei gegenüber dem Kläger handelt es sich um (erledigte) Realakte, gegen die eine Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 VwGO) nicht statthaft ist. Mangels Verwaltungsaktsqualität liegt somit auch kein Fortsetzungsfeststellungsbegehren (§ 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO) vor. Auf (erledigte) Realakte findet die Vorschrift des § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO auch keine entsprechende Anwendung.

Riese, in: Schoch/Schneider, VwGO, Stand: 08/2022, § 113 Rn. 102; *Decker*, in: Posser/Wolff/Decker, BeckOK VwGO, Stand: 04/2023, § 113 Rn. 80; *Fechner*, NVwZ 2000, 121 (123).

3. Der Kläger ist analog § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt. Denn das feststellungsgegenständliche Realhandeln des Beklagten betraf ihn in seinen Rechten (insbesondere aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG).
4. Der Kläger kann auch das erforderliche Feststellungsinteresse analog § 43 Abs. 1 VwGO geltend machen. Bei dem Vorgehen der Polizei am 20.04.2023 handelte es sich um schwerwiegende Eingriffe in das Grundrecht des Klägers auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG). Zudem besteht Wiederholungsgefahr.

VG Hamburg, Urt. v. 04.05.2022 – 21 K 264/18 –, juris Rn. 61;
VG Göttingen, Urt. v. 01.10.2014 – 1 A 167/13 –, juris Rn. 17.

5. Der Kläger hat auch ein allgemeines Rechtsschutzbedürfnis. Insbesondere ist er den Beklagten mit seinem Begehren vorgerichtlich erfolglos angegangen.

E-Mail des Prozessbevollmächtigten des Klägers an das Justizariat der Polizei Berlin vom 24.04.2023, **Anlage K6**.

Zudem nahm der Beklagte sowohl öffentlich als auch im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes dahingehend Stellung, dass er die Anwendung von Schmerzgriffen/Nervendrucktechniken in Fällen wie dem vorliegenden für zulässig hält.

Androhung „unfassbarer Schmerzen“ laut Polizei Berlin rechtmäßig, LTO.de vom 18.11.2022, <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/debatte-gewalt-polizei-letzte-generation-schmerzgriffe-verhaeltnismaessigkeit/>.

II. Begründetheit

Die Klage ist begründet. Denn das feststellungsgegenständliche Polizeihandeln ihm gegenüber am 20.04.2023 war rechtswidrig.

1. Es fehlt bereits an einer Rechtsgrundlage für die angewandten Schmerzgriffe/Nervendrucktechniken. Zur Verwaltungsvollstreckung einer Platzverweisung (§ 29 Abs. 1 Satz 1 ASOG Bln) kommt zwar die Anwendung unmittelbaren Zwangs in Betracht, da eine Ersatzvornahme

(wegen der Unvertretbarkeit der Handlung) ausscheidet und ein Zwangsgeld in der Regel un-
tunlich ist (§ 8 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bln i. V. m. § 12 VwVG). Unmittelbar ist der Zwang jedoch
nur dann, wenn die Gewaltanwendung erfolgt, um den erstrebten Erfolg unmittelbar herbeizu-
führen und nicht bloß mittelbar, indem auf den Pflichtigen eingewirkt wird, um ihn zur Erfüllung
seiner Verpflichtung zu bewegen.

Lemke, in: Fehling/Kastner/Störmer, VerwR, 5. Aufl. 2021,
VwVG § 12 Rn. 1; *Kastner*, in: Möstl/Trurnit, BeckOK PolR
BW, Stand: 03/2023, PolG § 64 Rn. 45; *Plicht*, NVwZ 2017,
862.

Zulässig im Rahmen der Anwendung unmittelbaren Zwangs zur Vollstreckung einer Platz-
verweisung ist daher nur das Wegtragen oder Abdrängen.

Mooser, Nervendrucktechniken im Polizeieinsatz, 2022,
S. 78 ff. *Lemke*, in: Fehling/Kastner/Störmer, VerwR, 5. Aufl.
2021, VwVG § 12 Rn. 1.

Hier wurden die Schmerzen jedoch zugefügt, um den Kläger mittelbar dazu zu bewegen,
sich selbst zu entfernen.

2. Selbst wenn man davon ausgeht, dass § 8 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bln i. V. m. § 12 VwVG eine
taugliche Rechtsgrundlage für die Anwendung von Schmerzgriffen/Nervendrucktechniken sein
können, stellt deren gegenständlicher Einsatz einen unverhältnismäßigen Eingriff in das
Grundrecht des Klägers auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG dar und
war daher rechtswidrig.

a) Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 UZwG Bln sind bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs von den
möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenigen zu treffen, die den Einzelnen und die
Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigen. Eine Maßnahme des unmittelbaren Zwanges
darf nicht durchgeführt werden, wenn der durch sie zu erwartende Schaden erkennbar au-
ßer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht (§ 4 Abs. 2 UZwG Bln). Die hierzu erlas-
senen Ausführungsvorschriften (Nr. 15 AV Pol UZwG Bln) betonen deshalb noch einmal
ausdrücklich: „Durch unmittelbaren Zwang kann die betroffene Person insbesondere in ih-
ren Rechtsgütern wie Leib, Leben, Freiheit und Eigentum sowie ihren sonstigen Rechten
schwerwiegend beeinträchtigt werden. Auf die Verhältnismäßigkeit der Mittel ist deshalb
vor und bei Anwendung unmittelbaren Zwanges besonders sorgfältig zu achten.“

b) Nach diesen einfachgesetzlichen Konkretisierungen des rechtsstaatlichen Übermaßver-
bots (Art. 20 Abs. 3 GG) war die Anwendung von Schmerzgriffen/Nervendrucktechniken
gegenüber dem Kläger am 20.04.2023 unzulässig, weil sie nicht erforderlich war. Denn es

standen zur Erreichung des Zwecks, den Kläger von der Fahrbahn zu entfernen, mildere, gleich geeignete Mittel zur Verfügung.

- (1) So verhielt sich der Kläger, wie auf den vorgelegten Videos (**Anlagen K1–4**) erkennbar ist, vollkommen passiv. Den Kläger schlicht von der Fahrbahn zu tragen, hätte ihn deutlich weniger beeinträchtigt. Das Wegtragen ist auch geeignet, um den Vollstreckungserfolg hinsichtlich der Platzverweisung zu bewirken.
- (2) Es ist auch nicht erkennbar, dass es den Polizeikräften unmöglich gewesen wäre, den Kläger wegzutragen; insbesondere lag kein Fall des polizeilichen Notstands vor.

Mooser, Nervendrucktechniken im Polizeieinsatz, 2022, S. 189 ff.

Denn es waren ausweislich der vorgelegten Videos (**Anlagen K1–4**) hinreichend Polizeikräfte vor Ort, um den Kläger zu zweit, zu dritt oder gar zu viert fortzutragen. In der Polizeiausbildung werden spezielle Hebegriffe vermittelt, mit denen zwei Beamte eine Person ohne Weiteres wegtragen können.

Mooser, Nervendrucktechniken im Polizeieinsatz, 2022, S. 193.

Zu dieser Bewertung kommt auch die fachliche Stellungnahme des Kriminalhauptkommissars Oliver von Dobrowolski vom 16.06.2023, Sprecher der Berliner Vereinigung „BetterPolice“.

Stellungnahme des KHK Oliver von Dobrowolski (BetterPolice) vom 16.06.2023, **Anlage K7**.

Das Wegtragen entspricht deshalb auch der gängigen Polizeipraxis in anderen Ländern; Schmerzgriffe/Nervendrucktechniken kommen nur dann zum Einsatz, wenn das Wegtragen keinen Erfolg verspricht, was hier erkennbar nicht der Fall war.

- (3) Sind Schmerzgriffe/Nervendrucktechniken nicht erforderlich, weil mit dem Wegtragen ein milderes, der Polizei nicht unmögliches Mittel zur Verfügung steht, kann ihre Anwendung auch nicht mit dem Erhalt der Einsatzfähigkeit der vor Ort befindlichen Polizeikräfte und der Vermeidung von körperlichen Überlastungen gerechtfertigt werden, wie es der Beklagte in einem vergleichbaren Fall gegenüber der Presseöffentlichkeit geltend machte.

Androhung „unfassbarer Schmerzen“ laut Polizei Berlin rechtmäßig, LTO.de vom 18.11.2022,

<https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/debatte-gewalt-polizei-letzte-generation-schmerzgriffe-verhaeltnismaessigkeit/>.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gestattet es nicht, zu intensiveren Grundrechtseingriffen zu schreiten, nur weil die weniger intensiven, gleich geeigneten Mittel mit einem angeblich (geringfügig) größeren Aufwand verbunden sind. Dies gilt umso mehr, als an den Polizeivollzugsdienst aus guten Gründen besondere gesundheitliche Anforderungen gestellt werden (§ 105 Abs. 1 Satz 1 LBG Bln; siehe auch PDV 300 „Ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Polizeidienstfähigkeit“).

Im Übrigen trifft es nicht zu, dass die Anwendung von Schmerzgriffen/Nervendrucktechniken mit einem geringeren Aufwand für die eingesetzten Polizeikräfte verbunden ist. Die Anwendung von Schmerzen ist vielmehr geeignet, bei den Betroffenen eine unwillkürliche körperliche Abwehrreaktion hervorzurufen, die das Wegtragen oder gar den Einsatz weiterer körperlicher Gewalt erforderlich macht.

3. In ihrer Unverhältnismäßigkeit verletzen die feststellungsgegenständlichen Schmerzgriffe/Nervendrucktechniken den Kläger auch in seinem Grundrecht aus Art. 8 Abs. 1 GG.
- a) Als Deutscher fällt der Kläger in den persönlichen Schutzbereich von Art. 8 Abs. 1 GG.
 - b) Der Kläger nahm am 20.04.2023 an einer Spontanversammlung der „Letzten Generation“ teil, die in den sachlichen Schutzbereich von Art. 8 Abs. 1 GG fällt, und beabsichtigt dies auch in Zukunft wieder zu tun.
 - c) In den persönlich wie sachlich eröffneten Schutzbereich von Art. 8 Abs. 1 GG griffen die streitgegenständlichen Schmerzgriffe/Nervendrucktechniken unverhältnismäßig ein. Zwar hatte der Beklagte die Spontanversammlung zum Zeitpunkt der Anwendung der Schmerzgriffe/Nervendrucktechniken bereits nach § 14 VersFG BE aufgelöst. Art. 8 Abs. 1 GG schützt aber unabhängig von der Auflösung auch die Beendigungsphase der Versammlung, soweit sich die Teilnehmer friedlich verhalten. Zwar soll der Grundrechtsschutz in zeitlicher Hinsicht enden, wenn sich die Teilnehmer nicht binnen angemessener Zeit entfernen.

VG Hamburg, Urt. v. 20.02.1987 – 10 A 186/84 –, NVwZ 1987, 829 (833); *Depenheuer*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Stand: 09/2022, Art. 8 Rn. 82; *Schneider*, in: Epping/Hillgruber, BeckOK GG, Stand: 05/2023, Art. 3 Rn. 22.

Allerdings geht von den angewandten Schmerzgriffen/Nervendrucktechniken eine mittelbare Beeinträchtigung der Versammlungsfreiheit insofern aus, als sie geeignet ist, den

Kläger und Dritte von weiteren entsprechenden Spontanversammlungen abzuhalten. Denn der Beklagte fügte dem Kläger die Schmerzen wissentlich vor der Medienöffentlichkeit zu, so dass sie eine abschreckende Einschüchterungswirkung entfalteten und einen *chilling effect* auf die Versammlungsfreiheit ausübten, die zugleich auf die Grundlagen der demokratischen Auseinandersetzung zurückwirken.

Zu dieser mittelbaren Eingriffswirkung siehe BVerfG, Beschl. v. 17.02.2009 – 1 BvR 2492/08 –, juris Rn. 131; VG Leipzig, Urt. v. 15.07.2020 – 1 K 737/19 –, juris Rn. 23; VG Magdeburg, Urt. v. 14.03.2019 – 7 A 472/17 –, juris Rn. 19.

4. Schließlich stellt die Anwendung von Schmerzgriffen/Nervendrucktechniken im konkreten Fall eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK (a) sowie Folter im Sinne von Art. 1 Abs. 1 UN-Antifolterkonvention (b) dar. Soweit der Beklagte dem Kläger Schmerzen mit dem Ziel der öffentlichen Abschreckung zufügte, verstößt dies zudem gegen Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 Satz 1 GG (c).

a) Das feststellungsgegenständliche Polizeihandeln vom 20.04.2023 stellt auch eine gegen Art. 3 EMRK verstoßende unmenschliche oder erniedrigende Behandlung dar.

Mooser, Nervendrucktechniken im Polizeieinsatz, 2022, S. 125 f.

(1) Ein Mensch wird unmenschlich im Sinne von Art. 3 EMRK behandelt, wenn ihm vorsätzlich schwere physische oder psychische Qualen oder Leiden von außergewöhnlicher Intensität oder Dauer zugefügt werden, die mit den allgemeinen Geboten der Menschlichkeit schlechthin unvereinbar sind, ohne dass der Eingriff die Intensität erreicht, welche die Folter kennzeichnet. Die Konkretisierung dieses Maßstabes erfordert eine Einzelfallbetrachtung, in die zunächst die objektiven Faktoren Art, Dauer und Schwere der zugefügten Leiden und Qualen einzustellen sind. Zudem müssen die subjektiven Motive des Behandelnden herangezogen werden.

Gaede, in: MüKo StPO, 1. Aufl. 2018, EMRK Art. 3 Rn. 23 m. w. N.

Eine Behandlung ist erniedrigend im Sinne von Art. 3 EMRK, wenn sie Gefühle der Angst, des Schmerzes oder der Minderwertigkeit erweckt, die geeignet (und darauf gerichtet) sind, das Opfer zu demütigen bzw. zu entwürdigen und möglicherweise seinen psychischen oder moralischen Widerstand zu brechen. Erniedrigend ist insbesondere jede nicht strikt erforderliche Anwendung von Gewalt, die nicht durch das Verhalten der betroffenen Person unmittelbar hervorgerufen wird.

EGMR, Urt. v. 17.07.2014 – 32541/08 und 43441/08 –, NJW 2015, 3423 Rn. 115 m. w. N; *Gaede*, in: MüKo StPO, 1. Aufl. 2018, EMRK Art. 3 Rn. 29 m. w. N.

Soweit es auf die Demütigung ankommt, ist grundsätzlich auf das subjektive Befinden des Betroffenen abzustellen. Der Nachweis einer entsprechenden Absicht auf Seiten der für den Hoheitsträger handelnden Person ist dafür nicht erforderlich.

Gaede, in: MüKo StPO, 1. Aufl. 2018, EMRK Art. 3 Rn. 30.

Bei der Beurteilung, ob eine Behandlung erniedrigend im Sinne von Art. 3 EMRK ist, kann ein erheblicher oder erschwerender Gesichtspunkt sein, ob sie öffentlich stattfindet.

EGMR, Urt. v. 17.07.2014 – 32541/08 und 43441/08 –, NJW 2015, 3423 Rn. 115 m. w. N.

- (2) Nach diesen Maßstäben stellt das feststellungsgegenständliche Polizeihandeln am 20.04.2023 eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK dar. Wie sich anhand der vorgelegten Videos (**Anlagen K1–4**) nachvollziehen lässt, führte die streitgegenständliche Behandlung des Klägers bei ihm zu äußerst intensiven Schmerzen.

Mooser, Nervendrucktechniken im Polizeieinsatz, 2022, S. 132.

Diese Schmerzgefühle waren nach dem subjektiven Befinden des Klägers auch demütigend, insbesondere weil ihm der Beklagte die Schmerzen nicht nur gezielt, sondern wissentlich vor der Medienöffentlichkeit zufügte. Die Schmerzzufügung war darauf gerichtet, den Widerstand des Klägers zumindest in der konkreten Situation, bei lebensnaher Betrachtung aber auch darüber hinaus zu brechen, um ihn sowie etwaige Dritte von der Weiterverfolgung der spezifischen Protestformen der „Letzten Generation“ abzuhalten.

- b) Nach Art. 1 Abs. 1 UN-Antifolterkonvention bezeichnet der Ausdruck Folter im Sinne der Konvention jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen, um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person,

auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. Der Ausdruck umfasst nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind.

Diesen Tatbestand erfüllt das feststellungsgegenständliche Polizeihandeln vom 20.04.2023. Nach den mündlichen Ankündigungen der Polizeikräfte (siehe die Videos in den **Anlagen K1–4**) stand die Zufügung von Schmerzen durch Angehörige des öffentlichen Dienstes erkennbar im Mittelpunkt des fraglichen Polizeihandelns am 20.04.2023. Angedroht wurden nicht Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs, die mit Schmerzen einhergehen könnten. Vielmehr wurden dem Kläger unmittelbar Schmerzen angedroht und dann auch angetan. Diese Schmerzzufügung hatte den Zweck, den Kläger im Sinne vom Art. 1 Abs. 1 Satz 1 UN-Antifolterkonvention zu einer Handlung zu „nötigen“, nämlich ihn zum Verlassen der Fahrbahn zu bewegen.

Zudem liegt es nahe, dass der Beklagte mit der öffentlichen und medienwirksamen Schmerzzufügung auch den Zweck verfolgte, Dritte von weiteren Sitzblockaden im Straßenraum abzuhalten. Die hinzugefügten Schmerzen stehen auch nicht mit gesetzlich zulässigen Sanktionen in einem Zusammenhang (Art. 1 Abs. 1 Satz 2 UN-Antifolterkonvention); vielmehr war das Polizeihandeln nach den Maßstäben des § 4 Abs. 1 Satz 1 UZwG Bln rechtswidrig (siehe oben).

- c) In der Anwendung abschreckender körperlicher Gewalt liegt zugleich eine entwürdigende Behandlung und damit ein Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 Satz 1 GG.

Di Fabio, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Stand: 09/2022, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Rn. 78; *Mooser*, Nervendrucktechniken im Polizeieinsatz, 2022, S. 173 ff.